



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT NORDTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Vorsitzender des Strukturausschusses

Regionale Planungsstelle Nordthüringen beim Thüringer
Landesverwaltungsamt

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Sondershausen
18.06.2026

StA-Beschluss Nr. 06/06/2026

des Strukturausschusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen vom 18.06.2026 zum 2. Entwurf des Regionalplanes Südwestthüringen, Beteiligungsverfahren vom 18.05.2026 bis einschließlich 20.07.2026 der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen.

Beschluss:

Die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen stimmt dem 2. Entwurf des Regionalplanes Südwestthüringen vorbehaltlich der Streichung des Vorranggebietes Windenergie W-02 Craulaer Berg zu.

Begründung:

Die Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen muss gemäß Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen (LEP vom 31.08.2024) ein Teilflächenziel von mindestens 1,7% bis 31.12.2027 bzw. bis 31.12.2032 ein Gesamtflächenziel von mindestens 2,0% der Planungsregion für die Windenergie an Land ausweisen. Mit dem vorliegenden 2. Entwurf des Regionalplanes Südwestthüringen beabsichtigt die Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen eine Fläche von 7.483 ha, was einem Flächenanteil von 1,8% entspricht, auszuweisen. Damit wird die Voraussetzung zur Erreichung des Teilflächenzieles von 1,7% für den 31.12.2027 erfüllt.

Die Planungsregion Nordthüringen hat mit der Planungsregion Südwestthüringen eine gemeinsame Grenze zwischen dem Wartburgkreis und dem Unstrut-Hainich-Kreis. Im Grenzbereich befinden sich mehrere Vorranggebiete Windenergie. Der zu betrachtende Grenzbereich wurde unsererseits in Anlehnung an das Kriterium der Umfassung von Siedlungen durch Windenergieanlagen (vgl. Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern zur „Umfassung von Ortschaften durch WEA“, UmweltPlan 2013, aktualisiert 2021) mit einem Abstand von 2,5 km angesetzt. Im Einzelnen betrifft dies das bestehende regionsübergreifende Vorranggebiet Windenergie W-19 Bad Langensalza/Wiegleben (NT) / W-3 Wangenheim bis Ballstädt (MT) der Planungsregionen Nordthüringen und Mittelthüringen sowie die neu ausgewiesenen Vorranggebiete W-01 Dudelberg und W-02 Craulaer Berg der Planungsregion Südwestthüringen.

Die Planungsregion Nordthüringen hat mit dem 3. Entwurf des Sachlichen Teilplans Windenergie (Öffentlichkeitsbeteiligung vom 01.09. bis 03.11.2025) die Grundlage für das Erreichen des

Teilflächenzieles für den 31.12.2027 geschaffen. In diesem Entwurf wurde kein Vorranggebiet für Windenergie im Bereich des Nationalparks Hainich ausgewiesen. Der Nationalpark Hainich ist das einzige UNESCO-Weltnaturerbe im Freistaat Thüringen und sollte einen hohen Schutz- und Sicherungsstatus erhalten.

Im Nationalpark Hainich befindet sich der höchste (26m) Baumkronenpfad Deutschlands, welcher einen Einblick in die Wipfelregionen des Waldes bietet und gleichzeitig der Forschung dient (vgl. Nationalparkplan für den Nationalpark Hainich, 2010, Abschn. C8). Weiterhin ist der 40m hohe Aussichtsturm („Baumturm“) Teil des Baumkronenpfades und bietet einen ungehinderten Ausblick über die Baumkronen des Hainich sowie die angrenzende Landschaft. Auf dem „Baumturm“ wird durch die Georg-August-Universität Göttingen eine Wetterstation betrieben. Mit der Eröffnung des Baumkronenpfades im Jahr 2005 entstand der bedeutendste touristische Anziehungspunkt im Nationalpark Hainich, welcher sich auch in den Besucherzahlen deutlich widerspiegelt.

Derzeitig befindet sich im Umkreis von ca. 7 km, bezogen auf den Aussichtsturm, kein Vorranggebiet für Windenergie. Mit der beabsichtigten Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie W-02 Craulaer Berg entsteht mit einem Abstand von 1,4 km (vgl. Regionalplan Südwestthüringen, Prüfbögen zur Ausweisung von Vorranggebieten, W-02 Craulaer Berg) ein direkt angrenzendes Vorranggebiet, welches den Ausblick vom Aussichtsturm nachhaltig verändern würde. Eine optische Verkleinerung infolge des Abstandes zum Beobachtungspunkt (Aussichtsturm) und der damit verbundenen wahrnehmbaren Anlagenhöhe bzw. nachlassenden Höhenwirkung kann bei dieser geringen Entfernung nicht eintreten (vgl. Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern zur „Umfassung von Ortschaften durch WEA“, UmweltPlan 2013, aktualisiert 2021). Folglich werden die Windenergieanlagen den Ausblick nach Süden optisch dominieren, so dass der beabsichtigte ungehinderte Ausblick über die Baumkronen des Hainich nicht mehr gegeben ist bzw. in den Hintergrund tritt.

Das dem vorliegenden Regionalplan Südwestthüringen zugrundeliegende methodische Vorgehen (vgl. Abschn. 3.2.2 bzw. Anlage 1) ist nachvollziehbar und schlüssig. Auch die zur Ermittlung der Potentialflächen angesetzten Freihaltezonen entsprechen den momentan rechtlichen und tatsächlichen Anforderungen. Für die zugrundeliegenden Kriterien der Einzelfallprüfung sollte jedoch im Sinne der Gleichbehandlung der Schutzgüter der Nationalpark Hainich als einziges UNESCO-Weltnaturerbe in Thüringen eine höhere Wichtung erfahren.

Entsprechend des Kriterienkataloges zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie (vgl. 2. Entwurf des Regionalplanes Südwestthüringen, Anlage 2 zu Z 3-4) werden einzelfallbezogene Abstände zu verschiedenen Schutzgütern angesetzt, deren Bedeutung gleichwertig zum UNESCO-Weltnaturerbe Nationalpark Hainich ist.

Im Speziellen betrifft dies beispielsweise die Einzelfallkriterien:

- 1.21 Abstand bis zu 2.000 m um Kur- und Erholungsorte gemäß Thür-KOG
(Siehe Begründung „Erholungsorte sind gemäß § 1 Abs. 2 Thür-KOG Gemeinden oder Gemeindeteile mit *landschaftlich bevorzugten* und klimatisch begünstigten *Gegebenheiten*, die geeignete lufthygienische Verhältnisse nachweisen können und *deren Ortscharakter sowie die touristische Infrastruktur den spezifischen Belangen von Erholung und Freizeit Rechnung tragen.*“)
- 2.9 Abstand bis zu 3.000 m beidseitig vom Rennsteig
(Siehe Begründung: „Auf Grund der Wegführung des Rennsteigs auf dem Kamm des Thüringer Waldes wird er von zahlreichen *Aussichtspunkten flankiert*, die einen *weiten Blick in das Vorland freigeben* und *zugleich einen wesentlichen Reiz* des Wanderweges *darstellen.*“)
- 2.40 Landschaftsbild/Blickbeziehung/Erholungswert von Landschaft

(Siehe Begründung „Mit der Bewertung des Landschaftsbildes innerhalb der Prüfflächen und in deren *Nahbereich* soll erreicht werden, dass Gebiete mit einem *hochwertigen Landschaftsbild nach Möglichkeit nicht durch Windenergieanlagen entwertet werden.*")

Auch wenn im Detail eine Anwendung der aufgeführten Einzelfallkriterien teilweise nicht vollständig auf das UNESCO-Weltnaturerbe Nationalpark Hainich gegeben ist, so zeigt die Auflistung der Einzelfallkriterien jedoch, dass eine höhere Wichtung des UNESCO-Weltnaturerbes möglich und gerechtfertigt ist.

Im Prüfbogen zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie W-02 Craulaer Berg werden die betroffenen Einzelfallkriterien vom Plangeber betrachtet und einer Abwägung unterzogen. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (vgl. 2.40) wird vom Plangeber erkannt und mit „Beeinträchtigungen Fernblickbeziehungen von besonders frequentierten Punkten: südliches Blickfeld vom Aussichtsturm des Baumkronenpfades Hainich“ bewertet. Der in der Abwägung vorgebrachten Beurteilung, welche eine Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie am Standort rechtfertigen, kann aus Sicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen nicht gefolgt werden. Der Raum des nördlichen Wartburgkreises und des nordwestlichen Landkreises Gotha mag durch bestehende Windenergieanlagen in verschiedenen Windparks vorgeprägt sein, jedoch gilt dies nicht für den Bereich um den Nationalpark Hainich. Auch die bestehende technogene Vorprägung durch die östlich verlaufende 110-kV-Freileitung ist infolge der wesentlich geringeren Masthöhen und Bauteildicken kein geeigneter Vergleich zu einer Windenergieanlage. Auch die Betroffenheit des Naturparks „Eichsfeld-Hainich-Werratal“ wird vom Plangeber erkannt. Der getroffenen Einschätzung, dass der Standort in einem „ausreichenden Abstand zu touristisch stark frequentierten Orten (ca. 1,4 km zum nördlich liegenden Baumkronenpfad...)“ liegt und somit die Erholungsfunktion des Naturparks nicht wesentlich beeinträchtigt wird, kann nicht gefolgt werden.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen lehnt entsprechend der vorgebrachten Argumente eine Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie in unmittelbarer Nähe zum UNESCO-Weltnaturerbe Nationalpark Hainich grundsätzlich ab. Auch eine Ausweisung, welche sich direkt auf das touristische Zentrum des Nationalparkes mit dem Baumkronenpfad und dem darin integrierten Aussichtsturms auswirkt, wie in der vorliegenden Planung mit dem Vorranggebiet W-02 Craulaer Berg, wird abgelehnt.

Thomas Ahke



Dienststempel